

Das Gesetz der VR China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel vom 26. Juni 1998 im Lichte des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982

Übersetzt und mit kommentierenden Bemerkungen versehen von Dr. jur. Michael Strupp, Lehrbeauftragter für Recht der VR China an der Juristischen Fakultät der Universität Passau

Gesetz der Volksrepublik China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel

(Verabschiedet auf der Dritten Sitzung des Ständigen Ausschusses des IX. Nationalen Volkskongresses am 26.06.1998)

Erlaß des Vorsitzenden der Volksrepublik China Nr. 6

Das „Gesetz der Volksrepublik China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel“ ist auf der dritten Sitzung des Ständigen Ausschusses des IX. Nationalen Volkskongresses der VR China am 26.06.1998 verabschiedet worden, es wird hiermit verkündet und tritt mit Wirkung vom Tag der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Volksrepublik China Jiang Zemin
26.06.1998

§1

Vorliegendes Gesetz wird erlassen, um die Ausübung der Souveränitätsrechte und Hoheitsbefugnisse der Volksrepublik China hinsichtlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu gewährleisten und die Rechte und Interessen des Staates in bezug auf das Meer zu schützen.

§2

Als ausschließliche Wirtschaftszone der VR China gilt das Gebiet, das jenseits des Küstenmeeres der VR China liegt und an das Küstenmeer angrenzt, es [= das betreffende Gebiet] erstreckt sich bis zu einer Entfernung von zweihundert Seemeilen von den Basislinien, von welchen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird.

Als Festlandsockel der VR China gilt der jenseits des Küstenmeeres der VR China gelegene Meeresboden und Untergrund der Unterwassergebiete, die sich über die gesamte natürliche Verlängerung des betreffenden Landgebietes bis zur äußeren Kante des Festlandrands erstrecken; falls die Entfernung von den Basislinien, von welchen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, bis zur äußeren Kante des Festlandrands zweihundert Seemeilen nicht erreicht, gelten [als Festlandsockel Meeresboden und Untergrund der Unterwassergebiete] bis zu einer Entfernung von zweihundert Seemeilen.

Wenn sich hinsichtlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels Positionen der VR China mit Positionen derjenigen Staaten überschneiden, die [an die VR China] angrenzende oder [ihr] gegenüberliegende Küsten aufweisen, wird die Abgrenzung auf der Grundlage des Völkerrechts entsprechend dem Grundsatz der Billigkeit durch Übereinkunft vorgenommen.

§3

Die VR China übt in der ausschließlichen Wirtschaftszone souveräne Rechte aus zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich der Durchführung anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Ausbeutung und Erforschung [der ausschließlichen Wirtschaftszone] wie der Energieerzeugung aus Meerwasser, Meeresströmung und Wind.

Die VR China übt Hoheitsbefugnisse hinsichtlich der ausschließlichen Wirtschaftszone aus in bezug auf die Errichtung bzw. Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Konstruktionen, in bezug auf die wissenschaftliche Meeresforschung und in bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

Die im vorliegenden Gesetz genannten natürlichen Ressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone umfassen lebende Ressourcen und nichtlebende Ressourcen.

§4

Die VR China übt hinsichtlich des Festlandsockels souveräne Rechte aus zum Zweck der Erforschung des Festlandsockels und zum Zweck der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Festlandsockels.

Die VR China übt Hoheitsbefugnisse hinsichtlich des Festlandsockels aus in bezug auf die Errichtung bzw. Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Konstruktionen, in bezug auf die wissenschaftliche Meeresforschung und in bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

Die VR China hat das ausschließliche Recht, die Ermächtigung zur Vornahme von Bohrungen auf dem Festlandsockel für alle Zwecke zu erteilen und zu erteilen.

Die im vorliegenden Gesetz genannten natürlichen Ressourcen des Festlandsockels umfassen die mineralischen und sonstigen nichtlebenden Ressourcen des Meeresbodens und des Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, das heißt solche, die im nutzbaren Stadium unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können.

§5

Jede internationale Organisation, ausländische Organisation oder Einzelperson, die in die ausschließliche Wirtschaftszone der VR China eindringt, um Fischereitätigkeit zu betreiben, bedarf der Erlaubnis von seiten der zuständigen Organe der VR China und muß die Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China sowie die zwischen der

VR China und dem betreffenden Staat abgeschlossenen Verträge und Abkommen einhalten.

Die zuständigen Organe der VR China haben das Recht, erforderliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen jedweder Art zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die lebenden Ressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone nicht der Gefahr übermäßiger Ausbeutung unterliegen.

§6

Die zuständigen Organe der VR China haben das Recht, hinsichtlich der ausschließlichen Wirtschaftszone Erhaltung und Bewirtschaftung vorzunehmen in bezug auf grenzübergreifend vorkommende Artenbestände, weit wandernde Fischarten, Meeressäuger, dem Ursprung nach aus Flüssen der VR China stammende anadrome [wörtl.: stromaufwärts laichende] Artenbestände und in Gewässern der VR China den größeren Teil ihres Lebenszyklus verbringende katadrome [wörtl.: stromabwärts laichende] Fischarten.

Die VR China genießt das vorrangige Interesse an anadromen Artenbeständen, die dem Ursprung nach aus ihren eigenen Flüssen stammen.

§7

Jede internationale Organisation, ausländische Organisation oder Einzelperson, die in bezug auf natürliche Ressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der VR China Tätigkeiten der Erforschung bzw. Ausbeutung durchführt oder auf dem Festlandsockel der VR China für irgendeinen Zweck Bohrungen vornimmt, bedarf der Erlaubnis von seiten der zuständigen Organe der VR China und muß die Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China einhalten.

§8

Die VR China hat in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel das ausschließliche Recht, künstliche Inseln, Anlagen und Konstruktionen zu errichten sowie zu deren Errichtung, zu deren Betrieb und zu deren Nutzung zu ermächtigen und Regelungen zu treffen.

Die VR China übt hinsichtlich künstlicher Inseln, Anlagen und Konstruktionen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel ausschließliche Hoheitsbefugnisse aus, einschließlich Hoheitsbefugnissen aufgrund von Gesetzen und Rechtsvorschriften bezüglich Zoll, Finanzwesen, Gesundheitswesen, Sicherheit und Ausreise bzw. Einreise.

Die zuständigen Organe der VR China haben das Recht, im Umkreis von künstlichen Inseln, Anlagen und Konstruktionen der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels Sicherheitszonen einzurichten, des weiteren können sie [= die zuständigen Organe] in den betreffenden [Sicherheits-]Zonen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Schifffahrt sowie die Sicherheit von künstlichen Inseln, Anlagen und Konstruktionen zu gewährleisten.

§9

Jede internationale Organisation, ausländische Organisation oder Einzelperson, die in der ausschließlichen Wirt-

schaftszone und auf dem Festlandsockel der VR China wissenschaftliche Meeresforschung durchführt, bedarf der Erlaubnis von seiten der zuständigen Organe der VR China und muß die Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China einhalten.

§10

Die zuständigen Organe der VR China haben das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhüten, sie zu verringern und zu überwachen und um die Meeresumwelt der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu schützen und zu bewahren.

§11

Jeder Staat genießt unter der Voraussetzung der Einhaltung des Völkerrechts und der Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China in der ausschließlichen Wirtschaftszone der VR China die Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs, [des weiteren] genießt er in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel der VR China die Freiheiten der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen sowie andere mit obengenannten Freiheiten zusammenhängende Möglichkeiten rechtmäßiger Meeresnutzung. Trassen für das Verlegen unterseeischer Kabel und Rohrleitungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der VR China.

§12

Die VR China kann bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Ressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone [Wasserfahrzeuge samt Insassen] anhalten bzw. betreten, überprüfen, festhalten, arretieren und gerichtliche Verfahren durchführen sowie sonstige erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China sicherzustellen.

Die VR China hat das Recht, in bezug auf Handlungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, die gegen Gesetze und Rechtsvorschriften der VR China verstoßen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und im Einklang mit dem Gesetz die rechtliche Verantwortlichkeit zu ermitteln, und sie kann [diesbezüglich] das Recht der unmittelbaren Nacheile ausüben.

§13

Rechte, die die VR China in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel genießt, werden im Falle, daß das vorliegende Gesetz keine Regelung vorsieht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und sonstigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften der VR China ausgeübt.

§14

Rechte historischen Charakters, die die VR China genießt, werden durch Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

§15

Die Regierung der VR China kann im Einklang mit vorliegendem Gesetz einschlägige [Ausführungs-]Bestimmungen erlassen.

§16

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Quelle: *Fazhi Ribao* (Rechtszeitung), Beijing, 28.06.1998 S. 2.

Kommentierende Bemerkungen:

Das vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses (NVK) gemäß Artikel 67 Ziffer 2 der Verfassung (1) am 26. Juni 1998 verabschiedete und in Windeseile noch am selben Tag per Erlaß des Staatschefs Jiang Zemin (einen Tag, bevor dieser den prominenten Staatsgast Bill Clinton in Beijing offiziell begrüßte!) in Kraft gesetzte „Gesetz der VR China über die Ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel“ ist rechtstechnisch betrachtet ein „Transformationsgesetz“ *par excellence*. Nachdem bereits am 25. Februar 1992 – also gut vier Jahre vor der Ratifikation des Seerechtsübereinkommens (2) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (hinfort: SRÜ) durch die VR China – in Beijing ein Gesetz über das „Küstenmeer und die Anschlußzone“ (3) erlassen worden war, stellt das hier in deutscher Übersetzung abgedruckte Gesetz vom 26. Juni 1998 eine folgerichtige, rechtspolitisch zwangsläufige Umsetzung zentral bedeutsamer Regelungen des SRÜ hinsichtlich der seevölkerrechtlichen Institute „Ausschließliche Wirtschaftszone“ und „Festlandssockel“ (früher auch oft „Kontinentalschelf“ genannt) in innerstaatliches chinesisches Recht dar. Die Regierung in Beijing hatte das Vertragswerk des SRÜ, fürwahr die „Magna Charta“ des Seevölkerrechts mit globalen Richtungsentscheidungen und Auswirkungen für das nächste Jahrtausend, zwar bereits am 10. Dezember 1982 durch den damaligen Vize-Außenminister Han Xu unterzeichnen lassen.(4) Es mußten aber noch über dreizehn Jahre vergehen, bis der Ständige Ausschuß des NVK schließlich am 15. Mai 1996 das SRÜ ratifizierte.(5) In der Zwischenzeit waren auch die innerchinesischen Expertenstimmen lauter geworden, die zur Ratifikation des SRÜ drängten.(6) Während des betreffenden zeitlichen Intermezzos hatte sich Beijing langsam, aber stetig verabschiedet von der in den siebziger Jahren reichlich überstrapazierten *global-player*-Rolle eines selbsternannten Bannerträgers der Interessen der Dritten Welt gegenüber den seerechtlichen „Hegemonialansprüchen der Supermächte“. Mit dieser Zielrichtung nutzten Beijings diplomatische Vertreter die Dritte Seerechtskonferenz der UNO fast ausschließlich – ohne sich übermäßig ausführlich mit seevölkerrechtlichen Spitzfindigkeiten im Detail wie Festlandssockel, Transitdurchfahrt durch Meerengen, Archipelgewässer u. dgl. auseinanderzusetzen – als Bühne für ideologisch-politische Propagandarituale.(7) Eine wichtige Weichenstellung in diesem mühsamen Versachlichungsprozeß mit Beginn der achtziger Jahre bildete der vom Interesse an den schier unerschöpflich erscheinenden Ressourcen der Ozeane gespeiste Entschluß der chinesi-

schen Führung, nach der – in Beijing zunächst wütend bekämpften – Reinigung des Meeresbodenregimes (Teil XI des SRÜ) von planwirtschaftlich-dirigistischem Ballast auf den vermeintlich rasch an Fahrt gewinnenden „Schnellzug“ (8) des Tiefseebergbaus aufzuspringen: Die VR China reihte sich ab 1994 als zweite Großmacht der Dritten Welt neben Indien mittels eines Bergbaukonsortiums in den exklusiven Club von sieben „Pionierinvestoren“ (9) ein. Ein weiteres Indiz für die fortschreitend konstruktive Teilnahme der Chinesen am Prozeß der Modernisierung des internationalen Seerechts bildete die Nominierung des Professors für Seevölkerrecht an der Beida-Universität, Zhao Lihai, als einer von 21 Richtern am neukonstituierten Internationalen Seegerichtshof in Hamburg. Er wurde am 1. August 1996 von der UN-Vollversammlung denn auch prompt gewählt (10) – just 25 Tage, nachdem aufgrund der Ratifikation und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemäß Art. 308 Absatz 2 SRÜ das Seerechtsübereinkommen für die VR China in Kraft getreten war (nämlich am 7. Juli 1996).

Der nunmehr formell vollzogene Beitritt der VR China zum SRÜ fiel der – über die freiwillige Selbstbindung des volkreichsten Staates der Erde an einen umfassenden maritimen Verhaltenskodex natürlich erleichterten – internationalen Staatengemeinschaft jedoch nicht „zum Nulltarif“ in den Schoß, sondern nur verknüpft mit einer „Erklärung“, bestehend aus vier bedeutsamen Punkten. Diese vier Punkte legen bestimmte Positionen der VR China im Hinblick auf die im SRÜ festgelegten seerechtlichen Institute dar und präzisieren sie bis zu einem gewissen Grade, wobei dem Punkt 4 bezüglich der sogenannten *innocent passage* (friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer) im Hinblick auf fremde Kriegsschiffe sogar die Qualität eines völkerrechtsrelevanten „Vorbehaltes“ (*baoliu*) zugemessen werden muß. Die vier Punkte wurden dem Völkerrecht entsprechend in Form einer Erklärung bei Hinterlegung der chinesischen Ratifikationsurkunde kundgegeben,(11) sie sind von derart gravierender Tragweite auch im Hinblick auf das nunmehr vorliegende Gesetz über die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel, daß sie hier im Volltext wiedergegeben werden sollen:

1. Die VR China genießt im Einklang mit den Bestimmungen des 'Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen' souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse in einer ausschließlichen Wirtschaftszone von zweihundert Seemeilen und auf dem Festlandssockel.

2. Die VR China wird durch Konsultationen mit den Staaten, deren Küste derjenigen der VR China gegenüberliegt oder an diese angrenzt, auf der Grundlage des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dem Billigkeitsgrundsatz die Gebiete gegeneinander abgrenzen, über die sie ihre jeweiligen seerechtlichen Hoheitsbefugnisse ausüben.

3. Die VR China bekräftigt ihre Souveränität über alle ihre Archipele und Inseln, die in Artikel 2 des am 25. Februar 1992 verkündeten 'Gesetzes der VR China über das Küstenmeer und die Anschlußzone' aufgeführt sind.(12)

4. Die VR China bekräftigt, daß die Bestimmungen des 'Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen' über die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer das Recht eines Küstenstaats nicht beeinträchtigen, in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften von

einem fremden Staat zu verlangen, daß er von dem Küstenstaat die vorherige Erlaubnis zur Durchfahrt seiner Kriegsschiffe durch das Küstenmeer des Küstenstaats einholt oder dem Küstenstaat die Durchfahrt zuvor notifiziert.

Punkt 1 wurde jetzt laut §§2 ff. des vorliegenden Gesetzes in innerstaatliches Recht umgesetzt, wobei man sich in den Grundzügen an den (noch wesentlich detaillierteren) Bestimmungen von Teil V des SRÜ, nämlich Art. 55 bis 75 betreffend die „Ausschließliche Wirtschaftszone“, und von Teil VI des SRÜ, nämlich Art. 76 bis 85 betreffend den „Festlandsockel“ (auch „Kontinentalschelf“ genannt), orientierte. Zu betonen ist, daß exakte geodätisch-kartographische Koordinaten für die konkrete, geländemäßige Konfiguration der ausschließlichen Wirtschaftszone – vergleichbar etwa mit der „Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee“ (13) – geschweige denn des Festlandsockels noch ausstehen, sie bleiben den in §15 des Gesetzes in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Wann diese tatsächlich erfolgen, ist um so unsicherer, als das geographische Terrain in den Chinas Festland vorgelagerten Seegebieten Nordost-, Ost- und Südostasiens bekanntermaßen mit einer Unzahl von geopolitisch-strategisch und völkerrechtlich betrachtet geradezu gigantischen Minen gespickt ist, deren wirkliche substantiell-physische Dimensionen dazu meistens in groteskem Mißverhältnis stehen (man denke an ozeanische Stecknadelköpfe wie Diaoyu/Senkaku und die Mikroformationen des Spratly/Nansha-Archipels).

In weiser Voraussicht des Riesenknäuels an Problemen, der seinen Höhepunkt erreichen wird, wenn alle Anrainerstaaten dieser Meeresregionen ihre maritimen Ansprüche in Form von einzelstaatlich proklamierten ausschließlichen Wirtschafts- und Fischereizonen, Festlandsockelsegmenten, Archipelgewässern usf. abgesteckt haben werden, tat der Beijinger Gesetzgeber, dem Punkt 2 seines obengenannten 4-Punkte-Katalogs folgend, gut daran, sich in §2 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes an die Regelungen der Art. 74 bzw. 83 SRÜ (Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. des Festlandsockels zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten) deutlich anzulehnen. Dies geschah allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: Zwar wurde das Prinzip der Billigkeit (*gongping yuanze*) für die Lösung von Abgrenzungskonflikten übernommen, in Fortsetzung der Linie des traditionellen Mißtrauens Beijings gegenüber jeder Form internationaler Gerichtsbarkeit wurde aber eine Bezugnahme auf Art. 38 des Statuts des Haager Internationalen Gerichtshofs (bezüglich der Definition von „Völkerrecht“) unterlassen.

Die Festlandsockel-Definition selbst laut §2 Absatz 2 folgt derjenigen in Art. 76 Absatz 1 SRÜ, wobei die schon früher von China favorisierte *natural-prolongation*-Doktrin (14) des Haager Nordsee-Festlandsockel-Urteils im Vordergrund steht. §3 des Gesetzes adaptiert die Regelungen über Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaats in der ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß Art. 56 Absatz 1 lit. a) und b) des SRÜ. §4 tut dasselbe im Hinblick auf den Festlandsockel gemäß Art. 77 Absatz 1, 80, 81 (Bohrarbeiten auf dem Festlandsockel) und 77 Absatz 4, im letztgenannten Falle besonders ausführlich in be-

zug auf die sedentären Meerestiere. §5 des Gesetzes trägt Art. 61 SRÜ in verknappter Form Rechnung, wonach Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen des Küstenstaates zur Abwehr übermäßiger Dezimierung von lebenden Ressourcen in der Wirtschaftszone statthaft sind. §6 bündelt Schutzvorschriften zugunsten spezieller Lebensformen und Artenbestände der Ozeansphäre, wie sie in Art. 63, 64, 65, 66 und 67 SRÜ enthalten sind. Bei den „anadromen“ Arten handelt es sich übrigens um in Süßwasser geborene Wanderfische, die ins Meer abwandern, dort den größten Teil ihres Lebens verbringen und zum Laichen wieder in die Flüsse aufsteigen, dazu zählen Lachs und Stör. Umgekehrt hierzu verhält es sich mit den „katadromen“ Arten, wozu z.B. die Aale gehören. Die Erlaubnispflicht für Erforschung und Ausbeutung von Ressourcen bzw. für Vornahme von Bohrungen auf dem Festlandsockel für Nichtchinesen laut §7 entspricht Art. 77 Absatz 2 SRÜ (wo festgelegt ist, daß die Erlaubnispflicht sogar dann gilt, wenn der Küstenstaat diese Tätigkeiten unterläßt!), bzw. Art. 81 SRÜ im Falle von Bohrungen. Die Bestimmungen in §8 des Gesetzes orientieren sich an einschlägigen Parallelnormen in Art. 60 und 80 SRÜ, betreffend künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke in der ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. auf dem Festlandsockel. §9 des Gesetzes behandelt die wissenschaftliche Meeresforschung durch Ausländer, die Erlaubnispflicht ist in diesem Fall gedeckt durch Art. 246 Absatz 2 SRÜ; zu beachten ist, daß es zu diesem speziellen Komplex detaillierte „Verwaltungsbestimmungen zur wissenschaftlichen Meeresforschung mit Auslandsberührung“ gibt, die am 18. Juni 1996 vom Staatsrat erlassen wurden und seit 1. Oktober 1996 in Kraft sind. (15) §10 des Gesetzes ist dem Art. 194 Absatz 1 des SRÜ nachmodelliert („Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt“), wobei allerdings der im SRÜ a.a.O. enthaltene Akzent, wonach die Mitgliedsstaaten sich bemühen sollen, „ihre diesbezügliche Politik aufeinander abzustimmen“, im chinesischen Gesetz fehlt. In §11 werden die auch durch Art. 58 SRÜ verbrieften Freiheiten festgeschrieben, §11 Satz 2 steht im Einklang mit Art. 79 Absatz 3 SRÜ, wonach die Festlegung der Trasse für das Legen von Rohrleitungen auf dem Festlandsockel der Zustimmung des Küstenstaats bedarf. In §12 Absatz 1 ist Art. 73 Absatz 1 SRÜ („Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Küstenstaats“) in der Substanz identisch wiedergegeben, das in §12 Absatz 2 der VR China zugebilligte „Recht der (unmittelbaren) Nacheile“ (*jinzhuiquan*, engl.: *hot pursuit*) ist im Rahmen des SRÜ in Art. 111 verankert, dessen Absatz 2 auch für Wirtschaftszone und Festlandsockel das Recht der Nacheile ausdrücklich als sinngemäß anwendbar erklärt. (16)

Eine etwas ausführlichere Behandlung verdient schließlich §14 des Gesetzes vom 26.06.98, wonach „Rechte historischen Charakters“ (*lishixing quanli*), „die die VR China genießt“, „durch Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt“ werden. Hinter dieser auf den ersten Blick ein wenig kryptisch anmutenden Formulierung verbirgt sich offenbar das seit langem chinesischerseits zielstrebig verfolgte Kalkül, die verschiedenen Archipele der pazifischen Nebenmeere im Vorfeld der Küsten Festlandchinas aufgrund von „seit alters her“ etablierten Gebiets-erwerbstiteln als chinesisches Territorium zu beanspruchen und kraft dieser landgestützten Titel bzw. in Ablei-

tung aus diesen Titeln auch weitreichende seevölkerrechtliche Anspruchszonen zu „generieren“.(17) Allerdings tut sich der Beijinger Gesetzgeber offensichtlich schwer, solche über das reine Völkerrecht hinaus außen- und militärpolitisch, wirtschafts-, verkehrs- und ressourcenpolitisch folgenschweren Positionen in das Normgefüge des von ihr soeben akzeptierten globalen Seerechtsvertragswerks einzubauen bzw. einzuordnen. Zwar ist dem Regelungszusammenhang der §§2 bis 5 des Küstenmeer- und Anschlußzonengesetzes von 1992 klar zu entnehmen, daß nicht nur hinsichtlich des eigentlichen chinesischen Festlandterritoriums, sondern auch hinsichtlich aller Inseln, Archipele, Atolle, Riffe und Sandbänke (z. T. sogar nur – bei Flut unter Wasser liegende – „trockenfallende Erhebungen“ i.S. von Art. 13 SRÜ) sowohl ein ab jeweiliger Basislinie 12 Seemeilen messendes Küstenmeer als auch eine weitere 12 Seemeilen breite Anschlußzone beansprucht wird. Indizien dafür, daß auf seiten der Beijinger Entscheidungsträger und Experten auch Elemente differenzierenden Kalküls und nüchternen Realitätssinns mit im Spiel sind, sind jedoch vorhanden. Als ein derartiges Indiz kann z.B. das amtliche Zögern gewertet werden, einschlägige Basislinien, die die geodätisch-kartographische Festsetzung der Geländedaten des jeweiligen Küstenmeers und der jeweiligen Anschlußzone erst ermöglichen, bis auf weiteres nur für die (seit den militärischen Scharmützeln mit Südvietnams Streitkräften 1974 fest in der Hand Beijings befindlichen) *Paracel-* bzw. *Xisha-Inseln* im nordwestlichen Bereich des Südchinesischen Meeres exakt zu bestimmen und entsprechend bekanntzumachen.(18) Solche Basislinien hat Beijing hingegen bislang *noch nicht* proklamiert bzw. öffentlich bekanntgemacht im Falle der noch wesentlich umstritteneren, d.h. von nicht weniger als sechs Anrainerstaaten (19) gänzlich oder partiell beanspruchten und in immer unübersichtlicher werdender Gemengelage von jeweils vor Ort wechselnden Streitparteien (20) tatsächlich bzw. mehr oder weniger effektiv okkupierten Archipele, Eilande, Atolle, Riffe, Korallenbänke, Sandbänke u. ä. der mittleren, östlichen und südlichen Sektoren des Südchinesischen Meeres, in Sonderheit im Falle der *Nansha-* oder *Spratly-Inseln*.

Ein weiteres Indiz für diesbezügliche Zurückhaltung der Beijinger Führung ist darin zu sehen, daß man sich im vorliegenden Gesetz bezüglich der Wirtschaftszonen- und Festlandsockelrechte scheut, die betreffenden Institute entsprechend den konkreten und detaillierten Vorgaben im SRÜ deutlich und unmißverständlich für besagte Archipele, Eilande etc. festzusetzen (von der Proklamierung exakter Basislinien-Koordinaten ganz zu schweigen), wie dies mit ausdrücklicher Namensnennung der betreffenden Inselterritorien in §2 des vorhergehenden Gesetzes von 1992 in bezug auf die – der Natur der Sache nach freilich wesentlich weniger extensiv dimensionierten – Institute Küstenmeer und Anschlußzone praktiziert wurde. Für solche Vorsicht hat Beijing gerade im Falle der Spratly-Inseln, vielleicht noch einschneidender im Falle der teilweise sogar bei Ebbe (!) unter Wasser liegenden Macclesfield Bank (Zhongsha qundao) (21) allen Grund: Es ist bei einem Großteil dieser innerozeanischen Formationen mangels Inselqualität (arg. Art. 121 Absatz 3 SRÜ) überhaupt unwahrscheinlich, daß sie dem SRÜ und der herrschenden internationalen Praxis und Lehre entsprechend

eigene „ausschließliche Wirtschaftszonen“ bzw. eigene „Inselsockel“ (= Festlandsockel) generieren können!(22)

Diesen Schwierigkeiten Rechnung tragend, zieht man es in Beijing statt dessen – nunmehr auch per förmliches Gesetz – vor, als rückwärtige Verteidigungslinie bzw. als Sicherheitsnetz den Terminus „historische Rechte“ aufzubauen, wie dies bereits früher im Falle der dem Gelben Meer festlandwärts vorgelagerten Bohai-Bucht (reklamiert als „historische Bucht“) geschehen war.(23) Der letztlich gummiartig-evasive Begriff „historische Rechte“ läßt noch mancherlei Optionen für die Zukunft offen. Anhand dieses terminologischen Auffangmanövers, welches sehr gut paßt zu der jahrzehntelangen kartographischen Praxis sowohl der VR China wie auch Taiwans, das „Südmeer Chinas“ mit seinen diversen Eilanden durch eine kurios U-förmige bzw. zungenförmige, mehr oder weniger deutlich perforierte Markierungslinie zu umfrieden, läßt sich nach wie vor nicht ausschließen, daß Beijing zur juristischen Absicherung seiner extensiven Seerechtsambitionen eine Art von „historischen Archipelgewässern“ ins Spiel bringen will. Folgt man diesem Topos, so entzöge sich ein solches regionalbezogenes Sonderregime zwar der exakten Begründung und Kategorisierung laut 1982er Seerechtsübereinkommen,(24) es wäre jedoch u.U. aufgrund eines besonderen, raumspezifischen „partikulären Seevölkerrechts“ der asiatisch-pazifischen Sphäre als plausibel anzusehen und dementsprechend auch entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des SRÜ (Teil IV: Archipelstaaten, Art. 46-54) als „Meeresregime *sui generis*“ zu rechtfertigen. Freilich müßten für eine solche Rechtfertigung nach Ansicht einer erdrückenden Mehrheit nichtchinesischer Völkerrechtler, Regionalhistoriker und sonstiger einschlägiger Spezialisten noch entschieden mehr einschlägige Daten, Fakten und Argumentationen auf den Tisch, als dies bisher von seiten Chinas geschehen ist.(25) Im übrigen: Was die anderen Anrainerstaaten und deren Regionalverbund ASEAN sowie die sonstigen an diesem Wetterwinkel der Weltpolitik „vitale Interessen“ – in geostrategischer, sicherheits-, außen-, wirtschafts-, ressourcen- und verkehrspolitischer Hinsicht – bekundenden Staaten (u.a. USA, Japan, Indien, Rußland, EG) zu derartigen Konstruktionen jetzt schon meinen und des weiteren in Zukunft dazu sagen werden, steht natürlich auf einem ganz anderen Blatt.

Anmerkungen:

(1) Dies besagt, daß das vorliegende Gesetz nicht als so eminent bedeutsames „Fundamentalgesetz“ eingestuft wurde wie etwa das Strafgesetz von 1979 (bzw. revidierte Fassung von 1997) oder das Equity-Joint-Venture-Gesetz von 1979/1990 – hier wurde das Plenum des NVK selbst legislatorisch tätig (s. Art. 62 Ziffer 3 der Verfassung von 1982). Nach Art. 67 Ziffer 2 Verf. obliegt dem Ständigen Ausschuß des NVK die „Ausarbeitung von Gesetzen mit Ausnahme derjenigen, die vom NVK (i. e. dessen Plenum) ausgearbeitet werden sollen“. Rechtspolitisch gesehen ist das Gesetz über die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel jedoch zweifellos ein Legislativakt von sehr komplexen und weitreichenden Konsequenzen.

(2) Englischer, französischer und deutscher Text des SRÜ in Bundesgesetzblatt (BGBl.) Jg. 1994 Teil II S. 1799-2018. Das SRÜ trat gemäß seinem Artikel 308 Absatz

1 am 16.11.1994 in Kraft, nachdem genau zwölf Monate zuvor die sechzigste Ratifikation (von Seiten Guyanas) vorgelegen hatte. Der Beitritt Deutschlands wurde am 16.11.1994 wirksam (s. Uwe Jenisch, *Eine Verfassung für die Meere: Das VN-Seerechts-Übereinkommen tritt in Kraft*, Bonn: Europa Union Verl., 1995, S. 4 ff.; zu den Konsequenzen für Deutschland vgl. auch: Peter Ehlers u.a., *Nationale Folgerungen aus dem Inkrafttreten des UN-Seerechtsübereinkommens: Beiträge zum 2. Rostocker Seerechtsgespräch am 29. November 1994 in der Hansestadt Rostock*, Berichte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Nr. 5, Hamburg und Rostock 1995).

(3) „Zhonghua renmin gongheguo linghai ji pilianqu fa“ (Gesetz der VR China über das Küstenmeer und die Anschließzone), verabschiedet am 25.02.1992 auf der 24. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VII. NVK, verkündet als Erlaß Nr. 55 des Vorsitzenden der VR China am gleichen Tag, chinesischer Text in: *Zhonghua renmin gongheguo changyong falü daquan (1992 nian ban)* (Sammlung gebräuchlicher Rechtsvorschriften der VR China Ausgabe 1992), Beijing: Falü chubanshe, 1992, S. 1360-1362. In der öffentlichen und auch wissenschaftlichen Diskussion außerhalb Chinas wurde die Quintessenz dieses Gesetzes überwiegend reduziert auf den – völkerrechtlich-geopolitisch, strategisch und ressourcenpolitisch allerdings ungeheuer brisanten – Regelungsgehalt von §2 des Gesetzes, der die Ansprüche der VR China auf diverse Inseln, Archipele, Atolle und Sandbänke der Meeresräume Nordostasiens, Ostasiens und Südasiens formell bekräftigte (s. speziell hierzu Näheres unten, Anm. 12). Das Gesetz vom 25.02.92 beinhaltet jedoch darüber hinaus noch etliche weitere Regelungskomplexe von beträchtlicher seevölkerrechtlicher Tragweite: Zu nennen sind die Anwendung der Methode gerader Basislinien entsprechend Art. 7 Absatz 1 SRÜ, das im Einklang mit Art. 20 SRÜ stehende Erfordernis für fremde Unterseeboote, aufgetaucht zu fahren und Flagge zu zeigen, relativ ausführliche Bestimmungen zum Recht der (unmittelbaren) Nacheile im Anschluß an Art. 111 Absätze 1, 3, 4 und 5 SRÜ, Befugnis zur Reglementierung der Schifffahrtswege aufgrund bestimmter Transitrouten, Schutzbestimmungen im Hinblick auf die Durchfahrt nuklearbetriebener Schiffe (in enger Anlehnung an Art. 23 SRÜ), aber vor allem die Vorschrift, daß ausländische Kriegsschiffe zum Befahren des Küstenmeeres der VR China der Erlaubnis bedürfen (§6 Absatz 2 des Gesetzes von 1992). Letztere Bestimmung widerspricht der Auslegung, die von einem Großteil der anderen Signatarstaaten, insbesondere der Industriestaaten, hinsichtlich der Durchfahrtsrechte für Kriegsschiffe im Küstenmeer (Art. 17 bis 32, insbesondere 29 ff. SRÜ) energisch beansprucht wird: So hat z.B. die Regierung der Niederlande bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde förmlichen Einspruch eingelegt mit der Maßgabe, daß das SRÜ die friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer für alle Schiffe, einschließlich fremder Kriegsschiffe, „ohne vorherige Zustimmung oder Notifikation“ erlaube (BGBI. 1997 II, S. 836; eine ähnliche Erklärung Deutschlands ist zu finden in BGBI. 1995 II, S. 602).

(4) Siehe dazu ausführlich: Michael Strupp, „Historische, politische und völkerrechtliche Komponenten der Seerechtsansprüche der Volksrepublik China“, in: Werner Draguhn (Hrsg.), *Umstrittene Seegebiete in Ost- und Süd-*

ostasien: Das internationale Seerecht und seine regionale Bedeutung, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 145, Hamburg: 1985, S. 111-188 (bes. 111-122).

(5) Ratifikation in der 19. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. NVK am 15.05.1996, nebst Begleit-erklärung, s. Originaltext „Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu pizhun 'Lianheguo haiyangfa gongyue' de jue ding“ (Beschluß des Ständigen Ausschusses des NVK bezüglich der Ratifikation des „Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen“), in: *Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* (Bulletin des Staatsrates der VR China, hinfort: *ggb*) 1996/16 (= Nr. 830) vom 13.06.1996, S. 631.

(6) Beispielsweise Zhou Hongjun, „Woguo ying jinkuai pizhun haiyangfa gongyue“ (Unser Land sollte möglichst rasch das Seerechtsübereinkommen ratifizieren), in: *Faxue* (Rechtswissenschaft), Shanghai, 1995.3, S. 8-10, der vor allem auf die Vorteile für China im Bereich des Tiefseebergbaus im Falle frühzeitiger Ratifikation abhebt.

(7) Dazu ausführlicher: Michael Strupp, „Die Volksrepublik China und die Reform des Seevölkerrechts“, in: Gerd Kaminski (Hrsg.), *Chinas neuer Weg zum Recht*, Berichte des Ludwig Boltzmann-Instituts für China- und Südostasienforschung Nr. 17, Wien 1982, S. 156-190.

(8) Die Fahrt dieses „Schnellzuges“ in Sachen Meeresbergbau hat sich angesichts der technischen Realitäten allerdings inzwischen wieder verlangsamt, nachdem eine Expertengruppe der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde noch einmal bestätigt hat, daß bis 2010 nicht mit Tiefseebergbau zu rechnen sei (Jenisch, *op. cit.*, S. 9, m. w. N.).

(9) Schon vor der Ratifikation des SRÜ als Ganzes hatte sich die VR China mit Wirkung vom 16. November 1994 ebenso wie Deutschland zur „vorläufigen Anwendung“ des den Tiefseebergbau betreffenden Übereinkommens vom 28.07.1994 zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ von 1982 bereitgefunden (BGBI. 1995 II, S. 479).

(10) S. „Guoji haiyang fating shoupi faguan chansheng“ (Erste Gruppe von Richtern des Internationalen Seegerichtshofes konstituiert), in: *Fazhi Ribao* (Rechtszeitung), Beijing, 03.08.1996, S. 4.

(11) BGBI. 1997 II S. 832/833.

(12) Vgl. oben Anm. 3. §2 dieses Gesetzes von 1992 lautet (eigene Übersetzung): „Als Küstenmeer der VR China gilt der Meereszonengürtel, der an das Landgebiet und an die inneren Gewässer der VR China angrenzt. Das Landgebiet der VR China umfaßt das Festland der VR China sowie die dessen Küste entlang vorgelagerten Inseln, Taiwan nebst zugehörigen Inseln einschließlich der Insel Diaoyu [japanischer Name: Senkaku], Penghu-Inselgruppe [= Pescadore], Dongsha[Pratas]-Archipel, Xisha[Paracel]-Archipel, Zhongsha-Archipel [= Macclesfield Bank], Nansha[Spratly]-Archipel sowie alle anderen der VR China gehörenden Inseln. Als innere Gewässer der VR China gelten die Gewässerzonen diesseits der Basislinien des Küstenmeeres der VR China bis zum Festland.“ Zu den mit den genannten Inseln und Archipelen (Inselqualität gemessen am SRÜ 1982, dort bes. Art. 121 Absatz 3 i.V. mit Art. 13, häufig mehr als zweifelhaft!) zu

sammenhängenden Problemen vgl. ausführlicher: Michael Strupp, *Chinas territoriale Ansprüche: Aktuelle Probleme der Landgrenzen, der Seegrenzen und des Luftraumes*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg Nr. 127, Hamburg 1982, S. 28-35 sowie S. 100-117; derselbe (oben Anm. 4), S. 136-138, 141-162 sowie 177-179 und 180-188.

(13) Text mit genauen Koordinaten der seewärtigen Abgrenzungen in BGBl. 1994 II S. 3770-3771.

(14) Dazu im einzelnen Strupp (oben Anm. 7), S. 170-176 sowie S. 183-187.

(15) „Zhonghua renmin gongheguo shewai haiyang kexue yanjiu guanli guiding“, in: *ggb* 1996/18 (= Nr. 832) vom 09.07.1996, S. 694-697.

(16) Noch wesentlich detailliertere Regelungen zum Recht der Nacheile sind übrigens in §14 des oben in Anm. 12 erörterten „Gesetzes über das Küstenmeer und die Anschlußzone“ vom 25.02.1992 enthalten: Diese Bestimmungen gehen weitestgehend konform mit dem Wortlaut in Art. 111 Absätze 1, 3, 4 und 5 SRÜ, ungeachtet der Tatsache, daß die VR China damals (1992) das SRÜ *noch nicht* ratifiziert hatte. Zum Recht der Nacheile (*hot pursuit*) allgemein vgl. z.B. C. John Colombos, „Internationales Seerecht“, München: Beck, 1963, S. 129-135.

(17) Entsprechende Argumentationsfronten werden gegenüber praktisch allen Anrainerstaaten der betreffenden Meeresräume seit langem auch in der wissenschaftlichen Literatur der VR China aufgebaut, vgl. zum Beispiel im Falle der Philippinen (betr. deren einen Großteil des Spratly-Archipels umfassenden Anspruch auf das Gebiet „Kalayaan“) als eine von vielen juristisch argumentierenden Stellungnahmen Liu Nanlai, „Lun Feilubin qinzhao woguo Nansha qundaode feifaxing“ (Zur Rechtswidrigkeit der Okkupation unseres Nansha-Archipels durch die Philippinen), in: *Faxue yanjiu* (Rechtswissenschaftliche Forschung), Beijing, 1992.1, S. 55-59.

(18) Zu der entsprechenden Erklärung der VR China über die Basislinien des Küstenmeeres s. Mark J. Valencia, Jon M. Van Dyke und Noel A. Ludwig, *Sharing the Resources of the South China Sea*, The Hague etc.: Nijhoff, 1997, S. 24, 64; Epsy Cooke Farrell, *The Socialist Republic of Vietnam and the Law of the Sea: An Analysis of Vietnamese Behavior within the Emerging International Oceans Regime*, The Hague etc.: Nijhoff, 1998, S. 282; Kay Möller, *Sicherheitspartner Peking? Die Beteiligung der Volksrepublik China an Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen seit Ende des Kalten Krieges*, Baden-Baden: Nomos, 1998, S. 137/138. Möller setzt die Ratifizierung des SRÜ durch China irrtümlich für Mai 1995 statt für Mai 1996 an.

(19) VR China wird zusammen mit Taiwan völkerrechtskonform als *ein* Staat gewertet, zumal sich die einschlägigen Territorial- und Seerechtsansprüche beider Seiten nur in Nuancen unterscheiden. Die anderen Staaten in diesem Problemzusammenhang sind Vietnam, Philippinen, Malaysia, Brunei und – was selbst in der wissenschaftlichen Literatur z.T. vergessen wird – auch Indonesien, dessen Wirtschaftszone rund um den erdöl- bzw. erdgasträchtigen Natuna-Archipel sich mit dem U-förmigen, mitunter durch perforierte Markierung begrenzten Areal chinesi-

scher Karten sowohl Beijings als auch Taibeis (betitelt zumeist „Zhongguo nanhai zhudaó“ = „Chinas Inselgruppen im Südmeer“) teilweise überlappt.

(20) Dazu bereits 1988 Peter Schier, „Die jüngsten militärischen Auseinandersetzungen zwischen China und Vietnam im Südchinesischen Meer und die gegenwärtigen Besitzverhältnisse im Spratly-Archipel“, in: *China aktuell*, Juli 1988, S. 569-586. Speziell zum Spratly-Problem vgl. auch: Olaf Schwennesen, *China sticht in See: Die Spratly-Inseln als Konfliktherd im Südchinesischen Meer*, Frankfurt/Main etc.: Lang, 1996, bes. S. 30-48, 82-87.

(21) Zum Problem der Macclesfield Bank (Zhongsha qundaó), Scarborough Shoal (Huangyandao) u.a. vgl. eingehender Strupp (oben Anm. 4), S. 146-147.

(22) Valencia und Kollegen (s. oben Anm. 18) sind der Ansicht, daß nur zwischen 25 und 35 der insgesamt 80 bis 90 Formationen im Spratly-Gebiet auch bei Flut noch über Wasser liegen und damit Inselstatus gemäß Art. 121 Absatz 1 SRÜ besitzen (a.a.O. S. 41 ff.). Um (über Inselküstenmeere und -Anschlußzonen hinaus) eigene insulare Wirtschaftszonen bzw. Festlandsockel generieren zu können (Art. 121 Absatz 2 SRÜ), müßte aber Art. 121 Absatz 3 zweifelsfrei ausschließbar sein, d.h. es müßten, positiv gewendet, Formationen (Felsen oder sonstige kleine Inseln) vorliegen, die „für die menschliche Besiedlung geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben zulassen“. Von diesen Kriterien aus sind denn auch z.T. krampfhaft Versuche von Anrainerstaaten zu erklären, nachträglich auf solchen Atollen, Sandbänken etc. dauerhafte Installationen, Wetter- und Radarstationen, Behausungen für Militäreinheiten, Wirtschaftsgebäude, im Falle Malaysias sogar ein Hotel (!) auf Terumbu Layang Layang einzurichten. Valencia u.a. registrieren zwar: „China frequently acts as if it assumes the islets can generate extended zones“ (a.a.O. S. 44), kommen aber letztlich zu dem Schluß: „We think the best approach, in terms of international law, logic, and practicality would be to deny extended maritime zones to any of the Spratlys“ (a.a.O. S. 45, m.w.N.).

(23) Hierzu im Detail: Strupp in Draguhn (s. oben Anm. 4), S. 130/131, m.w.N.

(24) Das Archipelstaaten- bzw. Archipelgewässer-Regime des SRÜ gilt eindeutig, vgl. dort Art. 46 lit. a), für Archipelstaaten im engeren Sinne, d.h. „ein Staat, der vollständig aus einem oder mehreren Archipelen und ggf. anderen Inseln besteht“, wie z.B. die Philippinen.

(25) Eine international führende Kapazität auf dem Spezialgebiet „South China Sea“ wie Valencia beurteilt die – wissenschaftlich gesehen – substantielle Basis der Seerechtsansprüche Beijings im Südchinesischen Meer, soweit von dort vorgetragen und in sonstiger Weise zu ermitteln, als „weak“: Mark J. Valencia u.a., *Sharing the Resources...* (oben Anm. 18), S. 20-28; Mark J. Valencia, *China and the South China Sea Disputes: Conflicting claims and potential solutions in the South China Sea*, Adelphi Paper 298, Oxford etc.: Oxford Univ. Pr., 1995, *passim*.